



Brüssel, den 2. Juli 2025  
(OR. en)

11169/25  
ADD 1

RECH 312  
ATO 43

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 331 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum neuen Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 331 annex.

---

Anl.: COM(2025) 331 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2025  
COM(2025) 331 final

ANNEX

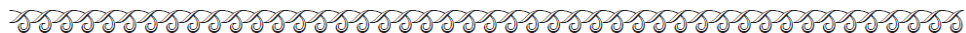
## ANHANG

*der*

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum neuen  
Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und  
Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation**

**RAHMENÜBEREINKOMMEN  
ÜBER  
DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT  
BEI FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM BEREICH DER  
KERNENERGIESYSTEME DER VIERTEN GENERATION**



**RAHMENÜBEREINKOMMEN ÜBER  
DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI  
FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM BEREICH DER  
KERNENERGIESYSTEME DER VIERTEN GENERATION**

Die Vertragsparteien dieses Rahmenübereinkommens —

**ANGESICHTS** des erwarteten Anstiegs der weltweiten Energienachfrage sowie des Beitrags, den Entwicklung und Einführung innovativer Technologien und Brennstoffe bei der nachhaltigen Deckung des künftigen globalen Energiebedarfs leisten können;

**IN DER ERWÄGUNG**, dass eine von vielen Staaten getragene Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf fortgeschrittene Kernenergiesysteme der nächsten Generation dem Erzielen von Fortschritten bei der Verwirklichung solcher Systeme förderlich ist;

**IN DEM BESTREBEN**, mit diesem Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation (im Folgenden „Rahmenübereinkommen“) die Arbeit des Internationalen Forums „Generation IV“ (im Folgenden „GIF“), das die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich von Kernenergiesystemen der nächsten Generation (im Folgenden „Systeme der vierten Generation“) bildet, fortzusetzen;

**IN ANERKENNUNG** der bisherigen Arbeit des GIF im Rahmen des am 28. Februar 2005 in Washington unterzeichneten Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich von Kernenergiesystemen der vierten Generation, das durch das am 26. Februar 2015 in Kraft getretene Übereinkommen zur Verlängerung des Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich von Kernenergiesystemen der vierten Generation verlängert wurde (im Folgenden „GIF-Rahmenübereinkommen von 2005“) und das am 28. Februar 2025 ausläuft, sowie der Charta des Internationalen Forums „Generation IV“, die im Juni 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt und mit der das GIF ursprünglich gegründet wurde, und der Charta des Internationalen Forums „Generation IV“, die im Januar 2011 zur Unterzeichnung aufgelegt und mit der die Zusammenarbeit im Rahmen des GIF verlängert wurde (im Folgenden „GIF-Charta“);

**IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass der Zweck der GIF-Charta mit der Entwicklung von Konzepten für ein oder mehrere Systeme der vierten Generation verbunden ist, mit der Absicht, dass diese Systeme so genehmigt, gebaut und betrieben werden, dass sie in dem Staat, in dem sie errichtet werden, eine preislich wettbewerbsfähige und zuverlässige Energiequelle darstellen und gleichzeitig den Erfordernissen der nuklearen Sicherheit, Abfallwirtschaft und Nichtverbreitung sowie der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in befriedigender Weise gerecht werden;

**ANGESICHTS** der Bedeutung der GIF-Charta für die Gründung des GIF und der Bedeutung des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 für die sich daraus ergebenden Kooperationen vor Abschluss dieses Rahmenübereinkommens;

**ANGESICHTS** der Tatsache, dass die Verwaltung des GIF nach dem Inkrafttreten des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 in der Praxis stets durch das GIF-Rahmenübereinkommen von 2005 geregelt wurde;

**IN DEM BESTREBEN**, dafür zu sorgen, dass dieses Rahmenübereinkommen künftig die einzige Verwaltungsstruktur für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GIF darstellen wird;

**IN ANBETRACHT DES UMSTANDS**, dass das GIF einen Technologieablaufplan „Technology Roadmap for Generation IV Nuclear Energy Systems: Technical Roadmap Report“ von Dezember 2002 in der im Jahr 2014 aktualisierten Fassung vorgelegt hat, in dem die sechs (6) meistversprechenden Systeme der vierten Generation zusammen mit dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand aufgezeigt werden, der notwendig ist, um diese Systeme zu technischer Reife zu führen;

**IN DER ERWÄGUNG**, dass Ministerien, Behörden, Agenturen oder andere Stellen der Vertragsparteien des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 an Systemvereinbarungen, Projektvereinbarungen und Absichtserklärungen beteiligt sind, die mit dem GIF-Rahmenübereinkommen von 2005 im Zusammenhang mit den sechs (6) meistversprechenden Systemen der vierten Generation im Einklang stehen;

**IN ANERKENNUNG** des Werts einer GIF-Verwaltungsstruktur, die aus einer Policy Group, einer Sachverständigengruppe und einem Sekretariat besteht;

**UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES UMSTANDS**, dass folgende Reaktortypen zu den Systemen der vierten Generation zählen: gasgekühlte Schnellbrutreaktoren, bleigekühlte Schnellbrutreaktoren, Salzschnmelzenreaktoren, natriumgekühlte Schnellbrutreaktoren, superkritische wassergekühlte Reaktoren sowie Höchsttemperatur-Reaktoren;

**UNTER HINWEIS AUF** die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit im Zusammenhang mit den Systemen der vierten Generation, die vormals im Rahmen der GIF-Charta und des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 festgelegt und durchgeführt wurde und unter anderem folgende Tätigkeiten der Zusammenarbeit umfasst:

- Ermittlung potenzieller Bereiche der multilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Systeme der vierten Generation,
- Förderung kooperativer Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Festlegung von Leitlinien für die Zusammenarbeit und die Berichterstattung über ihre Ergebnisse,
- regelmäßige Überprüfung der Fortschritte und Abgabe von Empfehlungen zur Ausrichtung kooperativer Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Erstellung und regelmäßige Überprüfung eines Verzeichnisses der potenziellen Bereiche, in denen Forschungsbedarf besteht, und
- Durchführung weiterer Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des GIF, die gemeinsam festgelegt werden können.

**IN DEM BESTREBEN**, die Fortsetzung dieser Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit der Vertragsparteien und ihrer Ministerien, Behörden, Agenturen oder anderen Stellen sowie von Industrie, Hochschulen und staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen der internationalen Forschungsgemeinschaft mit dem Ziel der Beschleunigung der Demonstration und Umsetzung im Interesse der Entwicklung der sechs (6) genannten Systeme der vierten Generation zu erleichtern, und

**EINGEDENK** der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der überarbeiteten und geänderten Fassung —

**SIND** wie folgt **ÜBEREINGEKOMMEN**:

## ***Artikel I***

### **Ziel**

- (1) Ziel dieses Rahmenübereinkommens ist es, einen neuen Rahmen für die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen, um die Verwirklichung des Zwecks und der Vision des GIF zu fördern und zu erleichtern, nämlich die Entwicklung von Konzepten für ein oder mehrere Systeme der vierten Generation, die so genehmigt, gebaut und betrieben werden können, dass sie in den Staaten, in denen sie eventuell errichtet werden, eine preislich wettbewerbsfähige und zuverlässige Energiequelle darstellen und gleichzeitig den Erfordernissen der nuklearen Sicherheit, Abfallwirtschaft und Nichtverbreitung sowie der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in befriedigender Weise gerecht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens erfolgt ausschließlich für friedliche Zwecke und im Einklang mit den Nonproliferationszielen sowie den diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien; die Zusammenarbeit wird ferner getragen von Gleichheit, allseitigem Nutzen und Gegenseitigkeit.

## ***Artikel II***

### **Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens kann sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

- a) gemeinsame Forschung und Technologieentwicklung;
- b) Austausch von technischen Informationen und Daten über wissenschaftliche und technische Tätigkeiten und Methoden sowie von Ergebnissen von Forschung und Entwicklung;
- c) Unterstützung der Organisation von Technologiedemonstrationen, auch mit geeigneten Teilnehmern aus der Industrie;
- d) Durchführung gemeinsamer Versuche/Experimente;
- e) Beteiligung von Mitarbeitern (Wissenschaftler, Ingenieure, sonstige Sachverständige usw.) an Experimenten, Analysen, Konzeptionsarbeiten und anderen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an Forschungszentren, Hochschulen, in Laboratorien und sonstigen Einrichtungen;
- f) Austausch oder Entlehnung von Proben, Materialien und Ausrüstungen zu Versuchs-, Erprobungs- und Beurteilungszwecken;
- g) Organisation von Seminaren, wissenschaftlichen Konferenzen und anderen Zusammenkünften sowie Teilnahme daran;
- h) Leistung finanzieller Beiträge zur Bereitstellung der notwendigen Versuchsanlagen sowie
- i) Aus- und Fortbildung von Wissenschaftlern und Technikern.

### *Artikel III*

#### **Durchführung**

- (1) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen in zweckmäßiger Weise die Entwicklung direkter Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Behörden, wissenschaftlichen Akademien, Universitäten, Wissenschafts- und Forschungszentren, Instituten und Institutionen, Unternehmen und zwischenstaatlichen Organisationen.
- (2) Die Vertragsparteien benennen in Übereinstimmung mit dem in Artikel XII bzw. Artikel XIV dieses Rahmenübereinkommens festgelegten Verfahren sich selbst oder eine/eines oder mehrere ihrer Ministerien, Behörden, Agenturen oder sonstigen Stellen als Durchführungsorgan(e) zur Verwirklichung der in Artikel I dieses Rahmenübereinkommens genannten Ziele. Die Durchführungsorgane sind in Anhang A dieses Rahmenübereinkommens (im Folgenden „Anhang A“) aufgeführt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Anhänge A, B und C wesentlicher Bestandteil dieses Rahmenübereinkommens sind.
- (3) Die Vertragsparteien können durch schriftliche Unterrichtung des in Artikel XI dieses Rahmenübereinkommens genannten Verwahrers vorschlagen, Anhang A zu ändern, um zusätzliche Durchführungsorgane zu benennen oder ihr(e) Durchführungsorgan(e) zu ändern. Der Verwahrer leitet die Unterrichtung über die vorgeschlagenen Änderung an die Vertragsparteien und ihr(e) Durchführungsorgan(e) weiter. Die vorgeschlagene Änderung tritt 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die Unterrichtung über die vorgeschlagenen Änderung übermittelt hat, sofern keine Vertragspartei oder kein ordnungsgemäß ermächtigtes Durchführungsorgan den Verwahrer innerhalb der Frist von 90 Tagen darüber unterrichtet hat, dass sie bzw. es Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung erhebt. Gehen solche Einwände beim Verwahrer ein, so tritt die vorgeschlagene Änderung nicht in Kraft. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Hinzufügung oder Abänderung keinesfalls als Änderung zu verstehen ist, die den Verfahren nach Artikel XII Absatz 9 dieses Rahmenübereinkommens unterliegt.

### *Artikel IV*

#### **Verwaltung des GIF**

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die GIF-Charta keine Verwaltungsstruktur für die Tätigkeiten der Durchführungsorgane oder das GIF vorsieht, auch nicht in Bezug auf dieses Rahmenübereinkommen. Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass die GIF-Charta keine politische Verpflichtung zwischen ihnen darstellt.
- (2) Die Vertragsparteien richten hiermit eine Verwaltungsstruktur für das GIF ein, die sich aus einer Policy Group, einer Sachverständigengruppe und einem Sekretariat zusammensetzt. Die Policy Group setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und verabschiedet Strategien zur Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens. So bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens bemüht sich die Policy Group, erste Strategien auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Auslaufens des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 bestehenden Strategien zu verabschieden, um die Fortsetzung der im Rahmen des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 eingeleiteten Zusammenarbeit im Einklang mit diesem Rahmenübereinkommen zu erleichtern.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass während eines Zeitraums von drei (3) Jahren nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens, der nur einmal durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Vertragsparteien um ein (1) Jahr verlängert werden kann, ein Staat oder eine internationale Organisation, der bzw. die in Anhang C dieses Rahmenübereinkommens (im Folgenden „Anhang C“) aufgeführt ist und noch nicht Vertragspartei dieses Rahmenübereinkommens ist,
- a) eingeladen wird, seine(n)/ihre(n) benannten Vertreter als Beobachter zu den Sitzungen der Policy Group und der Sachverständigengruppe zu entsenden und
  - b) eingeladen wird, in Übereinstimmung mit von der Policy Group zu verabschiedenden Grundsätzen seine(n)/ihre(n) benannten Vertreter als Beobachter zu weiteren Sitzungen des GIF zu entsenden.

#### *Artikel V*

#### **Verbundene Vereinbarungen**

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 auf den in Anhang B dieses Rahmenübereinkommens (im Folgenden „Anhang B“) aufgeführten Systemvereinbarungen, Projektvereinbarungen und Absichtserklärungen beruhte. Die Vertragsparteien beabsichtigen, die Zusammenarbeit in gleicher Weise im Einklang mit den in diesem Rahmenübereinkommen festgelegten Bedingungen fortzusetzen. So bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens
- a) bemühen sich die Vertragsparteien darum, dass ihr(e) Durchführungsorgan(e) neue System- und Projektvereinbarungen unterzeichnet bzw. unterzeichnen, die auf den in Anhang B aufgeführten Vereinbarungen beruhen, und ermutigen gegebenenfalls öffentliche und private Einrichtungen, diesen neuen Projektvereinbarungen beizutreten und sich daran zu beteiligen;
  - b) sorgen die Vertragsparteien dafür, dass ihr(e) Durchführungsorgan(e) von den in Anhang B aufgeführten Absichtserklärungen zurücktritt bzw. zurücktreten, und ermutigen die von ihnen zur Unterzeichnung der Absichtserklärungen benannten Organisationen, von diesen Absichtserklärungen zurückzutreten, und
  - c) bemühen sich die Vertragsparteien darum, dass ihr(e) Durchführungsorgan(e) neue Absichtserklärungen unterzeichnet bzw. unterzeichnen, die auf den in Anhang B aufgeführten Absichtserklärungen beruhen, und ermutigen gegebenenfalls die benannten Organisationen, sich an den neuen Absichtserklärungen zu beteiligen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass
- a) für jedes System der vierten Generation nur eine Systemvereinbarung besteht und
  - b) in Fällen, in denen eine Vertragspartei mehr als ein Durchführungsorgan aufgeführt hat, nur eines der Organe Unterzeichner einer Systemvereinbarung ist.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Systemvereinbarungen mit den

Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens im Einklang stehen und einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bilden, die notwendig sind, um die Betriebs- und Leistungsfähigkeit der betreffenden Systeme der vierten Generation herzustellen.

- (4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Systemvereinbarung Folgendes regelt:
  - a) die durchzuführende Zusammenarbeit;
  - b) die Leitung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele des GIF durchgeführt werden;
  - c) finanzielle Regelungen;
  - d) den Schutz, die Nutzung und die Weitergabe rechtlich geschützter Hintergrundinformationen und
  - e) den angemessenen und wirksamen Schutz und die Zuerkennung von geistigem Eigentum, das bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Rahmenübereinkommens geschaffen oder bereitgestellt wird, sowie die Beilegung von Streitigkeiten über Rechte an geistigem Eigentum.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Systemvereinbarungen vorsehen, dass bei Divergenzen zwischen der jeweiligen Systemvereinbarung und diesem Rahmenübereinkommen die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens maßgebend sind.
- (6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Systemvereinbarungen durch eine oder mehrere Projektvereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte umgesetzt werden, die dazu beitragen sollen, die Betriebs- und Leistungsfähigkeit der betreffenden Systeme der vierten Generation, auf die sich das jeweilige Projekt bezieht, herzustellen.
- (7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass
  - a) die Durchführungsorgane Unterzeichner von Projektvereinbarungen sein können und
  - b) andere Einrichtungen des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors mit einstimmiger Billigung der Policy Group und im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen der Policy Group sowie unter Berücksichtigung der Empfehlung des betreffenden System-Lenkungsausschusses Unterzeichner von Projektvereinbarungen sein können.
- (8) In den einzelnen Projektvereinbarungen sollten unter anderem folgende Aspekte geregelt werden: Aufgabenbereich, veranschlagte Kosten, vorgesehener Zeitplan, Zuständigkeiten in der Projektleitung, Urheberrechtsfragen, Berichterstattungsanforderungen sowie Rücktritt von Unterzeichnern und gegebenenfalls Bedingungen bezüglich der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den in Artikel XV Absatz 2 Buchstabe c dieses Rahmenübereinkommens beschriebenen Einrichtungen der in Anhang C aufgeführten Staaten oder internationalen Organisationen, sofern diese Staaten oder internationalen Organisationen noch nicht Vertragsparteien dieses Rahmenübereinkommens sind.
- (9) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Projektvereinbarungen den Bestimmungen der Systemvereinbarung, auf die sich das betreffende Projekt bezieht, sowie den Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens unterliegen und mit diesen im Einklang stehen.

- (10) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Systemvereinbarungen vorsehen, dass bei Divergenzen zwischen der jeweiligen Systemvereinbarung und einer Projektvereinbarung die Bestimmungen der Systemvereinbarung maßgebend sind. Die Vertragsparteien stellen darüber hinaus sicher, dass die einzelnen Projektvereinbarungen vorsehen, dass bei Divergenzen zwischen der jeweiligen Systemvereinbarung oder Projektvereinbarung einerseits und diesem Rahmenübereinkommen andererseits die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens maßgebend sind.
- (11) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einzelnen Absichtserklärungen mit den Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens im Einklang stehen, und weisen darauf hin, dass bei Divergenzen zwischen der jeweiligen Absichtserklärung und diesem Rahmenübereinkommen die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens maßgebend sind.

*Artikel VI*  
**Förderung von Freizügigkeit, freiem Verkehr von Ausrüstungen und  
Materialien sowie der Datennutzung**

Im Zuge der Zusammenarbeit nach diesem Rahmenübereinkommen fördern die Vertragsparteien in dem nach ihren internationalen Verpflichtungen sowie einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften möglichen Umfang

- a) die Ein- und Ausreise von Mitarbeitern sowie die Ein- und Ausfuhr von Ausrüstungen und Materialien der anderen Vertragsparteien, die bei der Zusammenarbeit nach diesem Rahmenübereinkommen eingesetzt werden, und
- b) den Austausch und die Nutzung der wissenschaftlichen und technischen Daten, die bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach diesem Rahmenübereinkommen gewonnen werden.

*Artikel VII*  
**Verfügbarkeit von Ressourcen**

Die Tätigkeiten der Vertragsparteien nach diesem Rahmenübereinkommen hängen von der Verfügbarkeit entsprechender Mittel, geeigneter Mitarbeiter und anderer Ressourcen ab.

*Artikel VIII*  
**Zusammenarbeit im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Vertragsparteien führen die Zusammenarbeit nach diesem Rahmenübereinkommen in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch.

*Artikel IX*  
**Weitergabe von Informationen**

Die im Zuge der Zusammenarbeit nach diesem Rahmenübereinkommen gewonnenen wissenschaftlichen und technologischen Informationen – mit Ausnahme von Informationen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gewerblicher oder industrieller Schutzrechte nicht öffentlich zugänglich gemacht werden –

- a) werden auf dem üblichen Weg und nach den gewohnten Verfahren der Vertragsparteien bzw. ihrer beteiligten Ministerien, Behörden, Agenturen und sonstigen Stellen der weltweiten wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt und
- b) können der Öffentlichkeit im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsparteien zugänglich gemacht werden.

*Artikel X*  
**Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Etwaige Differenzen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung dieses Rahmenübereinkommens werden durch Konsultationen zwischen den betreffenden Vertragsparteien ausgeräumt.
- (2) Etwaige Differenzen zwischen zwei oder mehreren Unterzeichnern einer Projektvereinbarung können nach der/den gegebenenfalls darin vorgesehenen, von den Unterzeichnern der Projektvereinbarung einvernehmlich schriftlich festgelegten Methode(n) ausgeräumt werden.

*Artikel XI*  
**Verwahrer**

- (1) Das Original dieses Rahmenübereinkommens wird beim Generalsekretär der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt, der hiermit als Verwahrer benannt wird. Der Verwahrer kommt seinen Pflichten gemäß Artikel 77 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens vom 23. Mai 1969 nach.
- (2) Nach dem Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens gemäß Artikel XII Absatz 1 übermittelt der Verwahrer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift desselben zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen, die am 26. Juni 1945 in San Francisco beschlossen wurde. Ebenso werden beglaubigte Kopien etwaiger in Kraft tretender Änderungen dieses Rahmenübereinkommens übermittelt.

*Artikel XII*  
**Inkrafttreten, Änderung, Erweiterung und Kündigung**

- (1) Dieses Rahmenübereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch die in Anhang C aufgeführten Staaten und internationalen Organisationen zur Unterzeichnung auf und tritt an dem Datum in Kraft, an dem drei (3) dieser Staaten oder internationalen Organisationen sich daran gebunden erklären, frühestens jedoch am 1. März 2025.
- (2) Die Erklärung, an das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, erfolgt durch Unterzeichnung ohne Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsvorbehalt, oder durch Unterzeichnung mit Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsvorbehalt und anschließender Hinterlegung eines Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsinstruments beim Verwahrer.
- (3) Für die in Anhang C aufgeführten Staaten oder internationalen Organisationen, die erklären, nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens daran gebunden zu sein, tritt dieses Rahmenübereinkommen mit Ausnahme der in Absatz 4 Buchstabe b genannten Fälle am Tag seiner Unterzeichnung ohne Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsvorbehalt oder am Tag der Hinterlegung eines Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsinstruments beim Verwahrer in Kraft.

- (4) Mit der Erklärung, gebunden zu sein, benennen die einzelnen in Anhang C aufgeführten Staaten oder Organisationen sich selbst oder eine/eines oder mehrere ihrer Ministerien, Behörden, Agenturen oder sonstigen Stellen wie folgt als Durchführungsorgan(e) zur Verwirklichung der in Artikel I dieses Rahmenübereinkommens genannten Ziele:
- a) Vorbehaltlich Buchstabe b dieses Absatzes benennt der betreffende Staat oder die betreffende internationale Organisation sich selbst oder eine/eines oder mehrere seiner/ihrer Ministerien, Behörden, Agenturen oder sonstigen Stellen, die in Anhang C aufgeführt sind, als sein(e)/ihr(e) Durchführungsorgan(e).
  - b) Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens kann der betreffende Staat oder die betreffende internationale Organisation vorschlagen, ein oder mehrere Durchführungsorgane zu benennen, die nicht in Anhang C aufgeführt sind. In einem solchen Fall leitet der Verwahrer die Unterrichtung über die vorgeschlagene Benennung an die Vertragsparteien und ihr(e) Durchführungsorgan(e) weiter. Dieses Rahmenübereinkommen tritt für den betreffenden Staat oder die betreffende internationale Organisation neunzig (90) Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die Unterrichtung über die vorgeschlagenen Benennung übermittelt hat, sofern keine Vertragspartei und kein ordnungsgemäß ermächtigtes Durchführungsorgan den Verwahrer innerhalb der Frist von 90 Tagen darüber unterrichtet hat, dass sie bzw. es Einwände gegen die vorgeschlagene Benennung erhebt. Gehen solche Einwände beim Verwahrer ein, so tritt dieses Rahmenübereinkommen für den betreffenden Staat oder die betreffende internationale Organisation nicht in Kraft und der betreffende Staat oder die betreffende internationale Organisation kann vorschlagen, eine oder mehrere andere Stellen als Durchführungsorgan(e) zu benennen; in diesem Fall gilt für die vorgeschlagene Benennung dieselbe Frist von 90 Tagen, wenn das/die vorgeschlagene(n) Durchführungsorgan(e) nicht in Anhang C aufgeführt ist/sind.
- (5) Ermächtigt ein Staat oder eine internationale Organisation eines seiner/ihrer Durchführungsorgane, in seinem/ihrer Namen Einwände für die Zwecke der in Absatz 4 Buchstabe b dieses Artikels und/oder in Artikel III Absatz 3 dieses Rahmenübereinkommens beschriebenen Verfahren mitzuteilen, so teilt er/sie dem Verwahrer schriftlich mit, welches Durchführungsorgan über eine solche Ermächtigung verfügt. Diese Mitteilung kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Staat oder die internationale Organisation gemäß diesem Artikel seine bzw. ihre Zustimmung erklärt, gebunden zu sein, seine bzw. ihre Beitrittsurkunde gemäß Artikel XIV dieses Rahmenübereinkommens hinterlegt oder zu jedem anderen Zeitpunkt, nachdem er bzw. sie Vertragspartei geworden ist.
- (6) Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß den Absätzen 1, 3 oder 4 dieses Artikels versendet der Verwahrer einen aktualisierten Anhang A, in dem das/die Durchführungsorgan(e) dieser Vertragspartei(en) aufgeführt ist/sind. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Aktualisierung des Anhangs A keinesfalls als Änderung zu verstehen ist, die den Verfahren nach Absatz 9 dieses Artikels unterliegt.
- (7) Dieses Rahmenübereinkommen tritt für weitere Vertragsparteien im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel XIV dieses Rahmenübereinkommens in Kraft.
- (8) Unbeschadet des Absatzes 10 dieses Artikels bleibt das Rahmenübereinkommen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren in Kraft, und seine Geltungsdauer kann einvernehmlich durch eine schriftliche Vereinbarung nach dem folgenden Verfahren verlängert werden: Eine

Verlängerung tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung, gebunden zu sein, im Einklang mit den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Verfahren erklärt haben, an dem Tag in Kraft, an dem drei (3) Vertragsparteien ihre Zustimmung erklärt haben, gebunden zu sein. Für Vertragsparteien, die nach dem Tag des Inkrafttretens einer solchen Verlängerung ihre Zustimmung erklären, gebunden zu sein, tritt die Verlängerung an dem Tag in Kraft, an dem sie ihre Zustimmung, gebunden zu sein, erklärt haben.

- (9) Dieses Rahmenübereinkommen kann jederzeit mit schriftlicher einstimmiger Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden. Eine Änderung tritt für alle Vertragsparteien dreißig (30) Tage nach dem Eingang der letzten schriftlichen Mitteilung über die Annahme der Änderung beim Verwahrer in Kraft.
- (10) Dieses Rahmenübereinkommen kann jederzeit mit schriftlicher Zustimmung aller Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung tritt dreißig (30) Tage nach dem Eingang der letzten schriftlichen Mitteilung über die Annahme der Kündigung beim Verwahrer in Kraft.

### ***Artikel XIII***

#### **Rücktritt**

- (1) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mittels schriftlicher Nachricht an den Verwahrer von diesem Rahmenübereinkommen zurücktreten. Nachdem der Rücktritt wirksam geworden ist, versendet der Verwahrer einen aktualisierten Anhang A, in dem der Name der zurückgetretenen Vertragspartei und der/die Name(n) des/der von dieser Vertragspartei benannten Durchführungsorgans/-organe gestrichen wurden. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Aktualisierung des Anhangs A keinesfalls als Änderung zu verstehen ist, die den Verfahren nach Artikel XII Absatz 9 unterliegt.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, dass nach dem Rücktritt einer Vertragspartei von diesem Rahmenübereinkommen auch die Zusammenarbeit mit dem/den Durchführungsorgan(en), den Unterzeichnern und den benannten Organisationen dieser Vertragspartei gemäß diesem Rahmenübereinkommen eingestellt wird. Daher stellen die Vertragsparteien sicher, dass in den einzelnen System- und Projektvereinbarungen sowie in den Absichtserklärungen festgelegt wird, dass der Rücktritt einer Vertragspartei von diesem Rahmenübereinkommen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts dieser Vertragspartei von diesem Rahmenübereinkommen auch als Rücktritt ihres Durchführungsorgans/ihrer Durchführungsorgane sowie gegebenenfalls weiterer Unterzeichner und benannter Organisationen von diesem Rahmenübereinkommen gilt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, dass Einrichtungen, die unter den in diesem Absatz beschriebenen Umständen von Projektvereinbarungen zurücktreten oder zurückgetreten sind, nach den in Artikel V Absatz 7 Buchstabe b dieses Rahmenübereinkommens festgelegten Verfahren Unterzeichner solcher Projektvereinbarungen werden können.

### ***Artikel XIV***

#### **Beitritt neuer Vertragsparteien**

- (1) Nach Ablauf von drei (3) Jahren ab Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens kann der Verwahrer nach Konsultation und einstimmigem schriftlichen Beschluss der Vertragsparteien Staaten oder internationale Organisationen, die nicht in Anhang C aufgeführt sind, zum Beitritt zu diesem Rahmenübereinkommen einladen. Diese Konsultationen und der einstimmige schriftliche Beschluss beziehen sich auch auf das/die vorgeschlagene(n) Durchführungsorgan(e) des Staates oder der internationalen Organisation, der/die für den Beitritt vorgeschlagen wird/werden.
- (2) Für einen Staat oder eine internationale Organisation, der bzw. die diesem Rahmenübereinkommen nach Absatz 1 dieses Artikels beitrifft, tritt dieses Rahmenübereinkommen an dem Tag in Kraft, an dem der Staat oder die internationale Organisation durch Hinterlegung seiner/ihrer Beitrittsurkunde beim Verwahrer seine/ihre Zustimmung, gebunden zu sein, erklärt hat und dem Verwahrer sein(e)/ihr(e) zuvor nach Absatz 1 bestimmtes/bestimmten Durchführungsorgan(e) schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Hinterlegt eine neu hinzugekommene Vertragspartei ihre Beitrittsurkunde gemäß Absatz 2 dieses Artikels, so versendet der Verwahrer einen aktualisierten Anhang A, in dem die neue Vertragspartei und ihr(e) Durchführungsorgan(e) aufgeführt ist/sind. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Aktualisierung von Anhang A keinesfalls als Änderung zu verstehen ist, die den Verfahren nach Artikel XII Absatz 9 unterliegt.
- (4) Tritt eine Vertragspartei diesem Rahmenübereinkommen nach dem Inkrafttreten einer etwaigen Änderung oder Verlängerung bei, so wird sie Vertragspartei des geänderten oder verlängerten Rahmenübereinkommens.

#### *Artikel XV*

#### **Fortsetzung der Zusammenarbeit**

- (1) Auf schriftlichen Beschluss der Vertragsparteien kann jede nach diesem Rahmenübereinkommen aufgenommene, aber bei dessen Auslaufen oder Kündigung nicht abgeschlossene Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss nach den Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens fortgesetzt werden.
- (2) In Bezug auf eine Zusammenarbeit, die auf der Grundlage des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005, das am 28. Februar 2025 ausläuft, aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:
  - a) Die Vertragsparteien beabsichtigen nicht, diese Zusammenarbeit auf der Grundlage des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 fortzusetzen.
  - b) Die Vertragsparteien beabsichtigen, die in Artikel V Absatz 1 dieses Rahmenübereinkommens beschriebene Zusammenarbeit nach den Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens fortzusetzen.
  - c) Ungeachtet des Artikels V Absatz 7 Buchstabe b dieses Rahmenübereinkommens soll die in Absatz 2 Buchstabe b beschriebene Zusammenarbeit im Zusammenhang mit jeder in Anhang B aufgeführten Projektvereinbarung und Absichtserklärung eine fortgesetzte Zusammenarbeit mit den folgenden Einrichtungen der in Anhang C benannten Staaten oder internationalen Organisationen umfassen, die noch nicht Vertragspartei dieses

Rahmenübereinkommens sind:

- i) den Unterzeichnern der in Anhang B zum Zeitpunkt des Auslaufens des GIF-Rahmenübereinkommens von 2005 aufgeführten Projektvereinbarung oder Absichtserklärung und
- ii) weiteren voraussichtlichen Durchführungsorganen der in Anhang C aufgeführten Staaten oder internationalen Organisationen, die mit einstimmiger Billigung der Policy Group Policy Group zugelassen werden können.

Die Teilnahme an solchen Projektvereinbarungen und Absichtserklärungen soll im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen der Policy Group stehen.

**ZU URKUND DESSEN** haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Rahmenübereinkommen gesetzt.

**AUSGEFERTIGT** in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Anhang A*

**Liste der Vertragsparteien und ihrer benannten  
Durchführungsorgan(e)**

Ab dem < Datum >:

<b>Vertragsparteien</b>	<b>Durchführungsorgan(e)</b>

*Anhang B*

**Systemvereinbarungen, Projektvereinbarungen und Absichtserklärungen  
unter dem GIF-Rahmenübereinkommen von 2005**

<b>Systemvereinbarungen</b>
Very High Temperature Reactor (VHTR) System Arrangement
Sodium-Cooled Fast Reactor (SFR) System Arrangement
Supercritical-Water-Cooled Reactor (SCWR) System Arrangement
Gas-Cooled Fast Reactor (GFR) System Arrangement

<b>Projektvereinbarungen</b>
VHTR: Hydrogen Production (HP) Project Arrangement
VHTR: Fuel and Fuel Cycle (FFC) Project Arrangement
VHTR: Material (MAT) Project Arrangement
VHTR: Computational Methods Validation and Benchmarks (CMVB) Project Arrangement
SFR: Advanced Fuel (AF) Project Arrangement
SFR: Component Design and Balance-of-Plant (CD&BOP) Project Arrangement
SFR: Safety & Operation (SO) Project Arrangement
SFR: System Integration & Assessment (SIA) Project Arrangement
SFR: Global Actinide Cycle International Demonstration (GACID) Project Arrangement*
SCWR: Materials and Chemistry (M&C) Project Arrangement
SCWR: Thermal-Hydraulics and Safety (TH&S) Project Arrangement
GFR: Conceptual Design and Safety (CDS) Project Arrangement
GFR: Fuel and Core Material (FCM) Project Arrangement

\*Ausgelaufen

<b>Absichtserklärungen</b>
Lead-Cooled Fast Reactor (LFR) MOU
Molten Salt Reactor (MSR) MOU

### *Anhang C*

<b>Staat oder internationale Organisation</b>	<b>Voraussichtliche(s) Durchführungsorgan(e)</b>
Australien	Australian Nuclear Science and Technology Organisation (ANSTO)
Kanada	Ministerium für natürliche Ressourcen (NRCan)
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission
Volksrepublik China	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chinesische Atomenergiebehörde (CAEA)</li> <li>• Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST)</li> </ul>
Französische Republik	Commissariat à l'énergie atomique et aux énergies alternatives (CEA)
Japan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Agentur für natürliche Ressourcen und Energie (ANRE)</li> <li>• Japanische Atomenergiebehörde (JAEA)</li> </ul>
Republik Korea	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Wissenschaft und IKT (MSIT)</li> <li>• Koreanisches Forschungsinstitut für Atomenergie (KAERI)</li> <li>• Koreanische Stiftung für internationale Zusammenarbeit im Nuklearbereich (KONICOF)</li> </ul>
Republik Südafrika	Ministerium für Energie (DoE)
Schweizerische Eidgenossenschaft	Paul-Scherrer-Institut (PSI)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Ministerium für Energiesicherheit und Netto-Null (DESNZ)
Vereinigte Staaten von Amerika	Ministerium für Energie (DOE)

FÜR DIE REGIERUNG AUSTRALIENS:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG KANADAS:

Datum

FÜR DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG JAPANS:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SÜDAFRIKA:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND  
NORDIRLAND:

Datum

FÜR DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

Datum